



„Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl“

Beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 27.01.1999, gültig ab 01.01.1999;
1. Änderung Jugendhilfeausschuss am 03.03.2016, gültig ab 01.01.2016;
2. Änderung beschlossen durch Jugendhilfeausschuss am 18.11.2025,
gültig ab 01.01.2026

Teil 1: Grundsätze

Teil 2: Kinder- und Jugendfreizeiten und Naherholungsmaßnahmen

Teil 3: Maßnahmen im familiären Umfeld

Teil 4: Bildungsmaßnahmen

Teil 5: Projekte in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Teil 6: Jugendpflagematerial

Anlagen:

- Anlage 1: Verpflichtende Standards der Jugendarbeit
- Anlage 2: Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Teil 1 Grundsätze

1. Allgemeine Leitlinien für Fördermaßnahmen

Die Stadt Wiehl unterstützt gemäß § 12 SGB VIII die Jugendverbandsarbeit. Ziel ist es, durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Rechte zu fördern.

Dabei sollen Kinder und Jugendliche befähigt werden, solidarisch miteinander umzugehen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, ein ökologisches Bewusstsein zu entwickeln und nachhaltiges Handeln im Alltag umzusetzen. Zudem soll die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen dazu beitragen, Verantwortungsbewusstsein zu stärken, gesellschaftliches Engagement zu fördern, demokratische Teilhabe zu ermöglichen, Konflikte friedlich zu lösen sowie Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen zu vermitteln.

2. Welche Träger werden gefördert?

Förderberechtigt sind grundsätzlich Jugendverbände und Jugendgruppen, die einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII angehören. Ebenfalls werden befristet für maximal zwei Jahre ab Antragstellung solche Jugendverbände und Jugendgruppen gefördert, die keinem anerkannten Träger angehören.

Zwischen dem Träger, der eine Förderung beantragt, und dem Jugendamt der Stadt Wiehl als fördernde Stelle muss die als Anlage beigefügte Vereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß §30a des Bundeszentralregistergesetzes bestehen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Verpflichtung, Grundsätze des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII sicherzustellen. Der Träger verpflichtet sich, die als Anlage beigefügten „Verpflichtenden Standards für die Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Wiehl“ umzusetzen und die Mitarbeitenden darüber zu unterrichten. Diese Unterrichtung ist durch die Unterschrift der mitarbeitenden Person zu dokumentieren.

3. Für wen kann man eine Förderung erhalten?

Gefördert werden im Allgemeinen Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr der Maßnahme das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden. Geförderte Personen müssen ihren Hauptwohnsitz in Wiehl haben. Bei Maßnahmen im familiären Umfeld und Bildungsmaßnahmen (Teile 3 und 4 dieser Richtlinie) können alle teilnehmenden Personen ohne Altersbegrenzung gefördert werden, sofern dies im begründeten Interesse der Jugendarbeit liegt. In begründeten Fällen können bei Maßnahmen im familiären Umfeld auch Personensorgeberechtigte, Erziehungsberechtigte oder Personen, die für eine gewisse Zeit die Erziehungsberechtigung übertragen bekommen (im Folgenden „Bezugsperson“ genannt), gefördert werden, deren Hauptwohnsitz nicht in Wiehl ist. Diese Fälle prüft die städtische Jugendpflege.

Junge Volljährige, die 18 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, können gefördert werden, wenn sie über kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen verfügen oder einen freiwilligen Wehrdienst oder anerkannten Ersatzdienst (wie beispielsweise das FSJ, FÖJ oder BFD) ableisten.

Mitarbeitende werden nur gefördert, wenn mindestens 50% der an der Maßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ihren Hauptwohnsitz in Wiehl haben.

4. Was muss bei den eingesetzten Mitarbeitenden beachtet werden?

Der Träger, der einen Förderantrag stellt, hat die Eignung der eingesetzten Mitarbeitenden sicherzustellen. Die eingesetzten Mitarbeitenden können sich sowohl aus haupt- als auch ehrenamtlichen Personen zusammensetzen. Bei den Mitarbeitenden werden folgende Kräfte unterschieden:

Leitungskräfte müssen zu Beginn der Maßnahme volljährig sein. Sie müssen bei Antragstellung über eine gültige Jugendleiterkarte (JuLeiCa) verfügen.

Mitarbeitende, die eine anerkannte pädagogische Ausbildung oder eine mindestens fünfjährige Erfahrung als leitende Person einer Jugendgruppe haben, benötigen keine JuLeiCa. Diese Erfahrung hat der Träger dem Jugendamt gegenüber schriftlich in Form einer Bescheinigung nachzuweisen. Hinweise zu den anerkannten pädagogischen Ausbildungen erteilt die städtische Jugendpflege.

Betreuungskräfte unterstützen die Leitungskräfte bei der Durchführung der Maßnahme. Ihnen ist, je nach persönlicher Eignung, Verantwortung zu übertragen. Über die Eignung entscheiden die Leitungskräfte der Maßnahme. Betreuungskräfte sind über die „Verpflichtenden Standards der Jugendarbeit“ gemäß der Anlage zu dieser Richtlinie zu unterweisen.

Hilfskräfte werden eingesetzt, um einfache Hilfeleistungen während einer Freizeit zu übernehmen. Ihnen werden keine verantwortlichen Aufgaben übertragen. Hilfskräfte sollen während der Freizeit angeleitet werden, um so die eigenverantwortliche ehrenamtliche Arbeit zu erlernen.

Küchenkräfte werden bei Selbstverpflegung der Gruppe eingesetzt. Der Träger stellt die Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften sicher.

5. Wie viele Mitarbeitende werden bei Maßnahmen mindestens benötigt und wie viele werden höchstens gefördert?

Die Mitarbeitenden werden unabhängig von Alter oder Wohnort gefördert. Bei allen Maßnahmen muss mindestens eine Leitungskraft anwesend sein. Bei Maßnahmen mit Übernachtung, an denen mehrere Geschlechter teilnehmen, müssen mindestens eine weibliche und männliche Leitungskraft anwesend sein. Pro angefangene 10 Personen ist eine Betreuungskraft notwendig. Hilfskräfte können unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden eingesetzt werden. Die Anleitung von Hilfskräften durch erfahrene Mitarbeitende ist sicherzustellen.

Bei allen Maßnahmen können auf jeweils angefangene sechs Teilnehmende eine Betreuungskraft gefördert werden. Pro angefangenen 10 Teilnehmenden kann eine Hilfskraft gefördert werden. Bei Küchenpersonal werden bis 30 Personen zwei Kräfte gefördert, danach pro angefangene 20 Teilnehmende eine weitere Kraft.

Bei einem nachgewiesenen höheren Betreuungsaufwand können zusätzliche Betreuungskräfte gefördert werden.

6. Was ist beim Versicherungsschutz zu beachten?

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmenden ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflichtversicherung) besteht.

7. Wie wird ein Antrag auf Förderung gestellt?

Die Antragstellung muss schriftlich unter Nutzung des entsprechenden Antragvordrucks vor Beginn der Maßnahme oder Kauf von Jugendpflegematerial erfolgen. Die Durchführung von Projekten sowie der Kauf von Jugendpflegematerial wird formlos schriftlich beantragt. Hinweise in den Einzelrichtlinien sind zu beachten. Eine Förderung für eine begonnene Maßnahme oder bereits gekauftes Jugendpflegematerial ist nicht möglich.

Auf der Homepage der Stadt Wiehl sind die Förderrichtlinien und Anträge auf Förderungen zu finden. Der Link hierzu lautet: <https://service.wiehl.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/17534/show>

Bei einem Antrag auf eine Förderung durch das Jugendamt der Stadt Wiehl ist die Förderung durch Dritte anzugeben. Der Träger der Maßnahme ist verpflichtet, mögliche Förderungen anderer Stellen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sind durch Zahlungen Dritter die Ausgaben des Trägers in einem solchen Maße gedeckt, dass sich durch die Auszahlung der Förderung eine Überzahlung ergeben würde, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. Eine Kürzung erfolgt jedoch nicht, wenn durch die volle Auszahlung des Zuschusses der Kostenbeitrag für die Teilnehmenden reduziert wird.

8. Wie wird die sachgemäße Verwendung der Fördermittel nachgewiesen?

Als Verwendungsnachweis dient bei Freizeitmaßnahmen die komplett ausgefüllte Teilnahmeliste, die alle Teilnehmenden eigenhändig unterschreiben müssen. Mitarbeitende sind in der Liste entsprechend zu kennzeichnen. Diese Liste ist dem Jugendamt der Stadt Wiehl im Original vorzulegen.

Die Verwendungsnachweise bei Anschaffungen von Jugendmaterial und Projekten sind in den entsprechenden Einzelrichtlinien nochmals gesondert aufgeführt.

Verwendungsnachweise sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme, bei Projekten und Anschaffungen von Material spätestens drei Monaten nach deren Abschluss, dem Jugendamt der Stadt Wiehl vorzulegen. Sollte die Verwendung von Mitteln nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden, werden Fördermittel nicht ausgezahlt.

9. Förderung nach Haushaltslage

Die Förderung erfolgt im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Hiervon sind Anträge zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeitmaßnahmen und Maßnahmen im familiären Umfeld ausgenommen.

10. Wann wird die Förderung ausgezahlt?

Die Förderung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der in Punkt (8) dieser Richtlinie genannten Unterlagen ausgezahlt.

11. Informationen durch das Jugendamt

Bei Nachfragen zu Förderzwecken, Anträgen, Nachweisen oder weiteren Fördermöglichkeiten kann sich die antragstellende Person jederzeit an die städtische Jugendpflege (02262-99428) wenden.